

Liebe Berliner Vereine,

2017 hat der Bund bereits die Unterschwellenvergabeordnung in Anlehnung an das EU-Recht verabschiedet, nun gilt diese auch in Berlin und ersetzt die VOL/A. Sie gilt ab einer **Gesamtzuwendung von mehr als 100.000 Euro**.

Wir haben die Regelungen zusammengefasst:

Einführung der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO) in Berlin

In Berlin wurde im Februar die **Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)** anstelle der **Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A)** für die Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen eingeführt. Die UVgO muss spätestens ab dem **01.04.2020** angewendet werden und gilt auch für von der LEZ geförderte Projekte. Sie gilt bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungsaufträge bis zu einem geschätzten Auftragswert von 214.000 € (ohne USt., EU-Schwellenwert). Es gelten die grundsätzlichen Regelungen aus §55 AV der Landeshaushaltsordnung (LHO) (Öffentliche Ausschreibungen, Verträge).

1. Direktaufträge

Aufträge über Liefer- und Dienstleistungen und Rahmenvereinbarungen (ausgenommen Architekten- und Ingenieurleistungen) dürfen nun bis zu einem Auftragswert von **1.000 Euro** (ohne Umsatzsteuer) ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens als Direktauftrag (formloser Preisvergleich) abgewickelt werden. Das heißt, es sind keine Angebotsunterlagen zu erstellen. Natürlich gelten aber auch hier die Grundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und die Preisermittlung ist zu dokumentieren.

2. Bei der Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen (ausgenommen freiberufliche Leistungen) kann bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 100.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine **Beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt werden. Das bedeutet, dass eine beschränkten Anzahl von bereits bekannten möglichen Auftragnehmern (mindestens drei) zur Abgabe eines Angebots aufgefordert werden.

Es kann bei einem geschätzten Auftragswert von bis zu 10.000 Euro (ohne Umsatzsteuer) eine **Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb** durchgeführt werden. Auch hier fordert der Auftraggeber mindestens drei Auftragnehmer zu Angebotsaufgabe auf. Zusätzlich gilt: Es darf über den gesamten Angebotsinhalt verhandelt werden, mit Ausnahme der festgelegten Mindestanforderungen und Zuschlagskriterien.

3. Vergabe freiberuflicher Leistungen

Freiberufliche Leistungen müssen grundsätzlich im Wettbewerb vergeben werden (§ 50 UVgO). Für sie gelten keine Wertgrenze. Es reicht in der Regel aus, formlos drei Angebote einzuholen.

→ Weitere Informationen: <https://www.berlin.de/vergabeservice/vergabeleitfaden/hinweise-fuer-auftraggeber/>

Für alle Vergaben gilt: Sollte das nicht möglich sein drei Bieter*innen zur Abgabe eines Angebots aufzufordern, soll das dokumentiert werden. Die Bieter*innen sollen regelmäßig gewechselt werden und dadurch anderen Bewerber*innen die Möglichkeit zur Angebotsabgabe gegeben werden.

Darüber hinaus wird auf die Bestimmungen des Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetzes (BerlAVG) und § 13 Landesgleichstellungsgesetz (LGG) sowie die auf der

Grundlage der vorgenannten Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften hingewiesen.

Bereits gemäß der alten Verordnung (VOL/A) begonnene Verfahren werden nach altem Recht beendet.

Abstimmung mit FEB:

Für FEB geförderte Projekte gelten teilweise andere Wertgrenzen (ab 2018: 1.001 Euro bis 15.000 Euro Verhandlungsvergabe, 15.000 Euro bis 50.000 Euro beschränkte Ausschreibung ohne Teilnahmewettbewerb, ab 50.000 Euro öffentliche Ausschreibung oder beschränkte Ausschreibung mit Teilnahmewettbewerb). Diese sind einzusehen unter: <https://feb.engagement-global.de/projektdurchfuehrung.html> . Wird ein Projekt auch aus FEB-Mitteln gefördert, akzeptiert die LEZ auch die Vergabevorgehen nach diesen Wertgrenzen.

→ Weitere Informationen:

<https://www.bmwi.de/Redaktion/DE/Artikel/Service/unterschwelvenvergabeordnung-uvgo.html>